

Gemeinde Öhningen
Landkreis Konstanz
Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung

für den Badeplatz Öhningen und den Campingplatz Wangen vom 20.07.2016,

zuletzt geändert am 15.12.2020

Ä N D E R U N G

Der Gemeinderat hat am 28.03.2023 folgende Änderung der Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung beschlossen.

A) § 5 Ziffer 1, 5 und 6 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entgelt für den Campingplatz

1. Tageskarten für Personen (je Übernachtung)

- | | |
|--|--------|
| a. Erwachsene
(Personen nach voll. 16. Lebensjahr) | 8,00 € |
| b. Kinder/Jugendliche
(Personen vom voll. 6. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr) | 4,00 € |
| c. Personen mit Gästekarte | 2,00 € |

5. Tageskarten für Gegenstände

- | | |
|--|---------|
| a. Wohnwagen bis 7,50 m Länge | 13,00 € |
| b. Wohnwagen mit mehr als 7,50 m Länge | 15,00 € |
| c. Wohnmobile bis 7,50 m Länge | 13,00 € |
| d. Wohnmobile mit mehr als 7,50 m Länge | 15,00 € |
| e. Camper Vans etc. bis 6 m Länge | 11,00 € |
| f. Camper Vans etc. über 6 m Länge | 13,00 € |
| g. Kleinzelte bis 2 Personen | 7,00 € |
| h. Normalzelt (3 - 4 Personen) | 9,00 € |
| i. Großzelt | 11,00 € |
| j. Zeltanhänger auf Stellplatz | 11,00 € |
| k. Zusätzlicher Pavillon auf Zeltwiese | 9,00 € |
| l. PKW mit Vor- oder Dachzelt auf Stellplatz | 11,00 € |
| m. Abfallpauschale | 1,00 € |
| n. PKW | 6,00 € |
| o. Anhänger | 4,00 € |
| p. Motorrad | 3,00 € |
| q. Kleinboote über 1,50 m – 3 m Länge | 4,00 € |
| r. Boote über 3 m Länge | 8,00 € |
| s. Bojenplatz | 9,00 € |

6. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 6 € auf die Entgelte nach § 5 Abs. 5 a. – l. erhoben.

B) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Stromanschlüsse

In beschränktem Umfang werden im Campingplatz Wechselstromanschlüsse bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Stromanschlüsse dürfen nur durch den Campingplatzwart hergestellt werden. Für den Anschluss und die Abrechnung des durch Zähler gemessenen Verbrauch wird ein Unkostenbeitrag erhoben von

Strompauschale je Tag auf Stellplatz	3,00 €
Strompauschale je Tag auf Zeltplatz	2,00 €

Der gemessene Verbrauch für Dauercamper wird berechnet je kWh mit 0,50 €.

Art. II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Öhningen, 29.03.2023

Für den Gemeinderat

gez. Andreas Schmid,
Bürgermeister